

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	21.01.2016
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:45 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias (ab 16:10 Uhr)
Biermaier Ernst
Dangschat Hans-Peter (Vertr. f. Kneffel Hans)
Danner Johannes
Dr. Elsen Michael
Gineiger Margarete
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard (Vertr. f. Gerer Christian)
Stoib Christian
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Gerer Christian
Kneffel Hans

Grund (un)entschuldigt:

berufl. Verpflichtung
berufl. Verpflichtung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Erhöhung der Eintrittsgelder für die städtischen Bäder
- 1.2 Antrag des TuS Traunreut vom 07.12.2015 auf Zuschuss für die Durchführung eines Fußball-Hallenturniers für U12-Mannschaften im Jahr 2016
- 1.3 Volksfest im Bereich der Eichendorffstraße;
Entscheidung über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Schaffung der notwendigen technischen Infrastruktur

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Verlängerung der Sperrzeit für die Diskothek „Club Cube“, Werner-von-Siemens-Straße 7 (Wiedervorlage nach Fristablauf – zuletzt im Stadtrat am 21.09.2015)
- 2.2 Verabschiedung des Haushalts 2016
 - 2.2.1 Stellenplan
 - 2.2.2 Finanzplan und Investitionsplan
 - 2.2.3 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
- 2.3 Beitragsrechtliche Abrechnung Traunring West und Traunring Ost – Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr; Entscheidung über das weitere Vorgehen
- 2.4 Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes insbesondere zur Neuordnung des Straßenausbaubeitragsrechts – Grundsatzentscheidung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage
- 2.5 Information über den Stand des Verwaltungsstreitverfahrens Stadt Traunreut ./ Freistaat Bayern wegen der rechtsaufsichtlichen Beanstandung des Stadtratsbeschlusses vom 05.03.2015 zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung – Entscheidung über das weitere Vorgehen
- 2.6 Bedarf an Kindergartenplätzen – Beschlussfassung zur vorübergehenden Nutzung der für unter 3-Jährige geplanten (Krippen-)Plätze durch über 3-jährige Kinder;
Folgen für die staatlichen Sonderzuschüsse zum Bau von Kinderkrippen

IV. Beschlüsse und Beschlussempfehlungen

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Erhöhung der Eintrittsgelder für die städtischen Bäder

Eine Umfrage der Stadtverwaltung bei den Betreibergemeinden der umliegenden Freibäder hat ergeben, dass der Eintrittspreis in Traunreut zum Teil deutlich unter den üblichen Preisen liegt. Eine entsprechende Vergleichstabelle wurde ins RatsInfo eingestellt.

Die Stadtverwaltung hat eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung ausgearbeitet (ebenfalls im RatsInfo).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die städtischen Bäder entsprechend der *dieser Niederschrift anliegenden Auflistung, die Bestandteil dieses Beschlusses* ist.

Bei der am 10.12.2015 im Hauptausschuss durchgeführten „Probeabstimmung“ stimmten 8 Stadtratsmitglieder abweichend vom Vorschlag der Verwaltung für eine Erhöhung des Eintrittspreises für Erwachsene auf 4,-- € für die Einzelkarte und 2,-- € für die ermäßigte (Kinder usw.) Einzelkarte. 3 Stadtratsmitglieder stimmten gegen diesen Vorschlag.

Der erste Bürgermeister ließ über den weitergehenden Vorschlag aus dem Hauptausschuss abstimmen.

für 6	gegen 4	Beschluss:
-----------------	-------------------	-------------------

Der Hauptausschuss beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die städtischen Bäder entsprechend der *dieser Niederschrift anliegenden Auflistung, die Bestandteil dieses Beschlusses* ist.

Herr Stadtrat Bauregger erscheint um 16:10 Uhr zur Sitzung.

1.2 Antrag des TuS Traunreut vom 07.12.2015 auf Zuschuss für die Durchführung eines Fußball-Hallenturniers für U12-Mannschaften im Jahr 2016

Die Abteilung Fußball des TuS Traunreut beantragt mit Schreiben vom 07.12.2015 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 5.000,-- € zum in Traunreut stattfindenden „**9. Internationales U12-Hallenmaster**“ am **30.01.2016**.

Wie die Abteilung Fußball anmerkt, profitiere neben der Fußball-Abteilung auch der gesamte TuS Traunreut und auch die Stadt Traunreut von diesem Spektakel. Insbesondere sind dabei die vielen Pensionen, Hotels, Gaststätten und Geschäfte im Stadtgebiet zu nennen, die durch Unterbringung und Verpflegung von über 250 Spielern, Eltern und Betreuern ihr Geld verdienen würden.

Bei über 600 Zuschauern aus den umliegenden Gemeinden und Städten, aber auch aus dem Berchtesgadener Land, Salzburger Land, München etc. profitierten viele weitere Geschäfte, da ein Besuch des Turniers oft mit dem Einkaufen verbunden werde.

Nach Meinung der Fußballabteilung dürfe es wohl keine andere Sportveranstaltung im Stadtgebiet geben, die das Bild und den Namen der Stadt Traunreut so weit und positiv verbreite, wie dem U12-Hallenmaster.

Auch nach den zum 01.01.2016 geänderten „Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Sportvereine“ ist eine Förderung in der gewünschten Höhe nicht möglich. Der Sportreferent hat zur Förderung von Einzelmaßnahmen lediglich einen jährlichen Gesamtetat von 1.000,-- € zur Verfügung.

Der Sportreferent regte deshalb an zu prüfen, ob die Stadt Traunreut den Zuschuss über andere Haushaltspositionen gewähren könnte.

Die Kämmerei weist darauf hin, dass auch im neuen Haushaltsplan keine Haushaltsmittel bereitgestellt werden, aus denen der beantragte Zuschuss bezahlt werden könnte.

Sie schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Antrag des TuS Traunreut e.V. auf Bezuschussung des U12-Hallenmasters am 30.01.2016 wird abgelehnt.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Antrag des TuS Traunreut e.V. auf Bezuschussung des U12-Hallenmasters am 30.01.2016 wird abgelehnt.

Ergänzender Hinweis der Stadtverwaltung:

Am 19.10.2015 wurde das von Frau Prof. Beer entwickelte Konzept für das Stadtentwicklungsprojekt zwischen Trauring, Eichendorff- und Munastraße der Lenkungsgruppe vorgestellt. Dabei wurde auch die Nutzung der fraglichen Fläche diskutiert. Die Lenkungsgruppe schlägt hier dem Stadtrat eine Bebauung der fraglichen Fläche vor. Die Entscheidung des Stadtrats hierzu steht noch aus, nachdem wegen der laufenden Verhandlungen mit einem Investor für die angrenzenden Flächen noch keine Beschlussfassung möglich war.

Es ist also damit zu rechnen, dass ein Volksfest an der Eichendorffstraße nur wenige Jahre durchgeführt werden kann.

Ergebnisse der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe am 11.01.2016:

1. Es ist umgehend die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen, ob die notwendigen Haushaltsmittel zusätzlich bereitgestellt werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Ausschuss mehrheitlich, auf die Durchführung eines traditionellen Volksfestes an der Eichendorffstraße wegen der hohen Investitionskosten zu verzichten.
2. Schließt sich der Hauptausschuss der Meinung der Arbeitsgruppe an, so sollte geprüft werden, ob am Rathausplatz eine neu zu konzipierende Veranstaltung für 3-4 Tage unter zeitweiser Schließung der Straße und ohne größere Investitionskosten möglich ist.

Der erste Bürgermeister ließ darüber abstimmen, ob der Hauptausschuss bereit ist, zusätzlich zu den vorhandenen Haushaltsmitteln 111.000,-- € für notwendige Investitionen zur Durchführung eines traditionellen Volksfestes an der Eichendorffstraße bereitzustellen. **Alle 11 Hauptausschussmitglieder stimmten dagegen.**

Herr Stadtrat Biermaier beantragte (mündlich), die Arbeitsgruppe Volksfest mit der Suche nach einem neuen Standort zu beauftragen.

für	gegen	Beschluss:
11	0	

Dem o.g. Antrag von Herrn Stadtrat Biermaier wird zugestimmt.

Mündlicher Antrag von Herrn Stadtrat Dangschat:

Die Stadtverwaltung wird damit beauftragt zu prüfen, ob am Standort Eichendorffstraße ein traditionelles Volksfest ohne neuen/erweiterten Anschluss an das Stromnetz unter Verwendung mobiler Stromerzeuger (Aggregate) möglich ist und wie hoch die Kosten dafür sind.

5 Stadtratsmitglieder stimmten für, 6 gegen den Antrag von Herrn Stadtrat Dangschat.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Verlängerung der Sperrzeit für die Diskothek „Club Cube“, Werner-von-Siemens-Straße 7 (Wiedervorlage nach Fristablauf – zuletzt im Stadtrat am 21.09.2015)

Am 21.09.2015 fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die vom Stadtrat am 05.03.2015 beschlossene Frist zur Verlängerung der Sperrzeit für das Lokal „Club Cube“ auf 4:00 Uhr wird verlängert bis zur Sitzung des Stadtrats am 28.01.2016.

Die Polizeistation Traunreut wurde im Dezember 2015 zu einer Stellungnahme über die Auswirkungen der ab 01.04.2015 geltenden Sperrzeitverlängerung für den Zeitraum von September bis Dezember 2015 aufgefordert.

Schreiben der Polizeistation Traunreut vom 07.01.2016:

„Fortschreibung der Vorfälle in der Diskothek „CUBE“
anbei übersende ich eine Fortschreibung der Vorfälle im „Cube“ ab dem 18.09.2015 zur Vorlage beim Stadtrat anlässlich der Sperrzeitenregelung.

Unterschlagung am 18./19.09.2015 um 03:00 Uhr. Ein Diskobesucher hat seine Geldbörse verloren. Diese tauchte nicht mehr auf.

Gaststättenkontrolle am 20.09.2015 von 00:15 bis 00:35 Uhr. Im Außenbereich vor der Diskothek wurden fünf Security-Mitarbeiter ohne Namensschilder festgestellt. Einer der Mitarbeiter konnte den Nachweis nach § 34a GewO nicht vorlegen.

Körperverletzung am 29.11.2015 um 04:30 Uhr. Vor der geschlossenen Diskothek gerieten zwei Besucher in Streit, wobei einer mit der Faust zuschlug - keine Verletzungen ersichtlich.

Diebstahl am 05.12.2015 im Zeitraum von 02:00 bis 03:00 Uhr. Einer Diskobesucherin wurde das Handy aus der Handtasche gestohlen.

Körperverletzung am 19.12.2015 um 02:45 Uhr. Ein Diskobesucher schlug einem Security-Mitarbeiter mit der Faust ins Gesicht. Keine Verletzungen erkennbar. Täter hatte 1,9 Promille.

Körperverletzung am 27.12.2015 um 01:00 Uhr. Ein Diskobesucher wurde im Lokal geschlagen. Seine rechte Gesichtshälfte war geschwollen.

Handtaschendiebstahl am 27.12.2015 um 02:00 Uhr. Einer Besucherin wurde die Handtasche entwendet.

Die Straftaten, vor allem die Gewaltkriminalität, ging im Erhebungszeitraum erheblich zurück. Es kann der Schluss gezogen werden, dass die Sperrzeitregelung 04:00 Uhr sowie die flankierenden Auflagen einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Vorfälle genommen haben. Die Sommerpause vom 01.08. bis 10.09.2015 spielte im genannten Zeitraum keine Rolle.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Von den 7 Anzeigen im Zeitraum von vier Monaten kam es zu drei „leichten“ Körperverletzungen. Wie bereits von der Polizei festgestellt, ist die Gewaltkriminalität erheblich zurückgegangen. Ob dieser Umstand alleine auf die verfügte Sperrzeitverlängerung oder auch auf die zusätzlichen Maßnahmen des Hr. Hechenberger zurückzuführen sind, kann nicht eingeschätzt werden. Nur einer der sieben Vorfälle hat sich im Zeitraum der Sperrzeitenregelung ereignet.

Aus rechtlichen Gründen ist die verfügte Sperrzeitverlängerung nach den jetzigen Erkenntnissen nicht mehr haltbar. Daher ist die festgesetzte Sperrzeitverlängerung zu widerrufen.

Beschlussvorschlag:

Die mit Bescheid vom 26.03.2015 verfügte Sperrzeitverlängerung für die Diskothek Club Cube wird aufgehoben. Nach Ablauf des Jahres 2016 ist dem Stadtrat nochmals über Auffälligkeiten durch den Betrieb der Diskothek „Cube Club“ zu berichten.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die mit Bescheid vom 26.03.2015 verfügte Sperrzeitverlängerung für die Diskothek Club Cube wird aufgehoben. Nach Ablauf des Jahres 2016 ist dem Stadtrat nochmals über Auffälligkeiten durch den Betrieb der Diskothek „Cube Club“ zu berichten.

2.2 Verabschiedung des Haushalts 2016

Auf den dieser Niederschrift anliegenden Vorbericht des Stadtkämmerers zum Haushalt 2016 wird verwiesen.

2.2.1 Stellenplan

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2016. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2016. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2.2.2 Finanzplan und Investitionsplan

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2016 für die Jahre 2015 bis 2019. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2016 für die Jahre 2015 bis 2019. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.2.3 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 63 ff GO die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016. Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 46.404.400,-- €. Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 8.050.700,-- €. Die diesem Protokoll anliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 63 ff GO die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016. Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 46.404.400,-- €. Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben

mit 8.050.700,-- €. Die diesem Protokoll anliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.3 Beitragsrechtliche Abrechnung Traunring West und Traunring Ost – Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr; Entscheidung über das weitere Vorgehen

I. Zusammenfassende Darstellung des Sachstands mit Schlussfolgerungen

I.1 Historische Entwicklung:

Der Traunring wurde etwa im Jahr 1939/40 durch die damalige Heeresverwaltung auf dem Gelände der damaligen Munitionsanstalt (Muna) angelegt und mit einer Teerdecke versehen. Im Jahre 1950/51 wurde der Traunring vom ehemaligen Bayerischen Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung ausgebessert. 1956 übernahm die Gemeinde Traunreut den Traunring, dessen Fahrbahn damals eine Breite von 3 m hatte. Nach einer Stellungnahme des Straßenbauamtes Traunstein vom 10.06.1955 war die große Ringstraße (Traunring) auf einer Länge von 2,4 Kilometer mit einer Walzschotterdecke mit Oberflächenbehandlung versehen. Infolge mangelnder Unterhaltung war sie in völliger Auflösung begriffen. Die Kosten der Wiederinstandsetzung wurden bei gleichzeitiger Aufbringung eines Teersplittteppichs auf 70.000,-- bis 80.000,-- DM geschätzt. Mit einem Kostenaufwand von 10.000,- DM besserte die Gemeinde Traunreut den Traunring nach der Übernahme aus.

Im Zuge der zunehmenden Besiedlung wurden am Traunring in den 60er Jahren umfangreiche Herstellungsmaßnahmen durchgeführt (Herstellung der Fahrbahn auf 7 m Breite, Anlegung beidseitiger Gehwege, Herstellung der Straßenentwässerungs- und Straßenbeleuchtungseinrichtungen).

I.2 Straßenausbaumaßnahmen:

Im Zeitraum von 2004 bis 2008 führte die Stadt Traunreut Ausbaumaßnahmen am Traunring (West) durch. Die Ausbaumaßnahmen umfassten die Neuherstellung der Fahrbahn (einschließlich Unterbau), der Straßenbeleuchtungs- und Straßenentwässerungseinrichtungen sowie die Anlegung beidseitiger gemeinsamer Geh- und Radwege (anstelle der bislang vorhandenen beidseitigen Gehwege). Der vorgefundene alte Straßenaufbau (aus den 60er Jahren) wurde baubegleitend mittels mehrerer „Bodengutachten“ umfassend dokumentiert. In den Folgejahren wurde auch der Traunring (Ost) entsprechend ausgebaut.

Im Zuge der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Vorauszahlungen) für den Traunring (West) im Jahr 2008 stellte das Verwaltungsgericht München mit rechtskräftigem Urteil vom 21.09.2010 fest, dass für die beitragsrechtliche Abrechnung der Straßenbaumaßnahmen am Traunring die Vorschriften des Erschließungsbeitragsrechts anzuwenden sind. Das Verwaltungsgericht stellte dabei entscheidungserheblich darauf ab, dass es bislang an dem Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Herstellung gemäß § 125 BBauG/BauGB fehlte und zudem der Grunderwerb noch nicht abgeschlossen war. Es wurde somit festgestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das Entstehen der Erschließungsbeitragspflicht bislang nicht vorliegen.

I.3 Vorteilslage (Ausschlussfrist):

Auf Grund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 01.04.2014 (Ausschlussfrist von 20 Jahren) ergab sich jedoch eine neue Rechtslage. Zur Klärung der sich nun stellenden Frage, welche beitragsrechtlichen Auswirkungen sich für die anstehende endgültige Abrechnung des Traunrings (Ost und West) hieraus ergeben, hat die Stadt Traunreut über das Landratsamt Traunstein eine Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums der Innern, für Bau und Verkehrs angefordert.

Mit Schreiben vom 16.09.2014 hat das Innenministerium hierzu rechtlich Stellung genommen und die Stadt Traunreut in technischer Hinsicht um „gutachterliche Nachbetrachtung“ der vorliegenden Bodengutachten anhand der zur damaligen Zeit (60er Jahre) geltenden Straßenbauvorschriften gebeten. Die Stadt Traunreut hat dementsprechend die zuständigen Geologen mit der „gutachterlichen Nachbetrachtung“ anhand der vom Innenministerium vorgelegten (damaligen) Regelwerke beauftragt.

Das mit dem vom Ministerium geforderten ergänzenden Begutachtung beauftragte Büro Gebauer hat hierbei zusammenfassend folgende Feststellungen getroffen:

Traunring West

1. Bauabschnitt : entspricht nicht den damaligen technischen Anforderungen (Asphaltschicht entspricht nicht den Anforderungen, der Unterbau nur teilweise)
2. Bauabschnitt: entspricht den damaligen technischen Anforderungen

Traunring Ost

1. Bauabschnitt: entspricht nicht den damaligen technischen Anforderungen (Asphaltschicht entspricht den Anforderungen, nicht jedoch der Unterbau)
2. Bauabschnitt : entspricht nicht den damaligen technischen Anforderungen (Unterbau entspricht den Anforderungen, nicht jedoch die Asphaltschicht)

Die Unterlagen des Gutachters wurden daraufhin Ende Juni 2015 über den Dienstweg an das Ministerium weitergeleitet.

Abschließende Beurteilung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (E-Mail vom 12.10.2015):

„Zu Ihrer Anfrage vom 22.06.2015 und den gutachterlichen Nachbetrachtungen des Ingenieurbüros Gebauer zu den Bauabschnitten West BA I, West BA II und Ost des Traunrings in Traunreut, ergänzt durch E-Mail vom 07.07.2015, können wir Folgendes mitteilen:

In den standardisierten Formularen der drei gutachterlichen Nachbetrachtungen ist zum Asphaltoberbau jeweils Folgendes ausgeführt:

„Zum Zeitpunkt des Ausbaus Anfang der 60er Jahre gab es (noch) keine Richtlinie bzgl. der Ausbildung des Asphaltoberbaus. Erst 1966 wurde die Standardisierung der bituminösen Fahrbahnbefestigungen (Heißeinbau) veröffentlicht. Diese ließen bei einer schwachen bis mittleren Verkehrsbelastung einen Asphaltoberbau von 6,0 – 7,0 cm auf einer 18,0 bis 22,0 cm dicken Tragschicht aus gebrochenem Gestein oder auf einer 12,0 – 15,0 cm dicken bituminösen Tragschicht aus Rundkorn zu.“

Der nach Ihren Mitteilungen bereits Anfang der 1960er Jahre hergestellte Asphaltoberbau der drei genannten Bauabschnitte des Traunrings wird damit anhand einer zeitlich einige Jahre später in Kraft getretenen Vorschrift beurteilt. Wir halten diese Vorgehensweise für nicht zielführend und rechtlich problematisch, da dies dazu führt, dass jedenfalls die Bauabschnitte West I und Ost (im Bereich Adalbert-Stifter-Straße bis Bauende) auch aus diesem Grund nicht normgerecht hergestellt worden wären. Der Bauabschnitt West II soll die Vorgaben hingegen erfüllen und steht damit außer Streit.

Da es Anfang der 1960er Jahre noch keine Richtlinie bzgl. der Ausbildung des Asphaltoberbaus gab und anderweitige Bauvorschriften nicht bekannt sind, wird man davon ausgehen können, dass der Asphaltoberbau bei allen drei Bauabschnitten ordnungsgemäß erstellt worden ist.

Für die Frage, ob die Vorteilsfrage eingetreten ist, kommt es im vorliegenden Fall somit maßgeblich darauf an, ob die Frostschutzschicht normgemäß erstellt worden war. Geht man davon aus, dass die Bauabschnitte des Traunrings Anfang der 1960er Jahre hergestellt worden sind, beurteilt sich dies nach den Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1959 (ZTVE-StB 59). Diese Vorschrift sah in Abhängigkeit von der Frostempfindlichkeit des Bodens, von den Feuchtigkeitsverhältnissen und von der Lage der Straße im Damm oder Einschnitt eine Mindestdicke des frostsicheren Straßenoberbaus (Asphalt und Frostschutzschicht) zwischen 50 und 70 cm

vor. Während diese Vorgaben beim Traunring West BA II laut gutachterlicher Nachbetrachtung durchwegs eingehalten worden sind, wurde beim Traunring West BA I im Bereich des Hauses Nr. 52 eine geringfügige Abweichung um 10 cm festgestellt. Es handelt sich dabei nur um eine räumlich begrenzte, geringfügige Abweichung, die nicht ausschlaggebend für die Gesamtbeurteilung sein sollte.

Beim Traunring Ost wurde gemäß den Ausführungen des Gutachters die geforderte Mindestdicke im Bereich des Tilsiter Wegs nicht erreicht. Auf Seite 7 und 18 des Gutachtens zum Traunring Ost ist jedoch aufgeführt, dass keine Frostschäden erkennbar waren. Es ist deshalb naheliegend, dass die festgestellten Abweichungen zu den ZTV E-StB 59 in einem tolerierbaren Bereich liegen und die Straße insgesamt frostsicher ausgebaut war.

Ohne der Entscheidung der Stadt Traunreut vorgreifen zu wollen, spricht also einiges dafür, dass die Straße insgesamt frostsicher und dementsprechend als technisch endgültig hergestellt anzusehen ist. In diesem Fall wäre der Weg – auch ohne die noch nicht in Kraft getretene neue Vorschrift des Art. 5a Abs. 8 KAG-E – offen für eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (vgl. hierzu die in der Anlage beigefügte, auf der Homepage des Bayer. Landtags abrufbare Gesetzesbegründung zu LT-Drs. 17/8225, Seite 17).

Sofern sich die Stadt Traunreut diesem Vorschlag nicht anschließen und einen Ausbau des Traunrings nach erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften für richtig hält, besteht unter Umständen nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt einen (Teil-)Erlass nach Art. 13 Abs. 6 KAG-E zu gewähren. Wir verweisen hierzu auf den Gesetzentwurf LT-Drs. 17/8225, dort Seite 23.“

I.4 Fazit:

Das Bayerische Innenministerium hat somit abschließend eine Empfehlung zur Anwendung von Ausbaubeitragsrecht beim Traunring ausgesprochen, überlässt die Entscheidung jedoch letztlich der Stadt Traunreut. In einer Besprechung am 11.11.2015 mit der Rechtsaufsicht im Landratsamt Traunstein sollte daher u.a. die Frage geklärt werden, ob die Stellungnahme des Innenministeriums dahingehend zu verstehen sei, dass der Stadt Traunreut im Rahmen der Entscheidung durch das zuständige Gremium (Stadtrat) ein Beurteilungsspielraum zukommen würde. Laut Landratsamt handelt es sich hier nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine Rechtsauffassung, die als „vertretbar“ bezeichnet wird. Das Landratsamt werde dem nicht widersprechen. Die Entscheidung liege aber allein bei der Stadt Traunreut.

Für den Traunring Ost liegen dem Landratsamt Traunstein zudem noch mehrere Widersprüche zur Bearbeitung vor. Man einigte sich bei der Besprechung am 11.11.2015 darauf, die Entscheidung über die Widersprüche angesichts der geplanten Änderung des KAG zum 01.04.2016 vorerst zurückzustellen.

Nach den Erkenntnissen der Stadtverwaltung ist die Beitragsschuld für den Traunring-West unter Geltung der früheren (vor Aufhebung) Straßenausbaubeitragsatzung bereits entstanden, für den Traunring-Ost jedoch noch nicht. Schließt sich der Stadtrat der Meinung des Innenministeriums an, so ist zu entscheiden, wie mit den bereits erhobenen Vorausleistungen verfahren werden soll. Hierzu schlägt die Stadtverwaltung eine „Gesamtlösung“ im Zusammenhang mit der nach der bevorstehenden Änderung des KAG möglichen Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge vor. Der Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit, die bisherigen Anliegerbeiträge für den Traunring in Anrechnung zu bringen. Nachdem in der „satzungslosen“ Zeit (Ausbaubeitrag) keine Beitragsschuld entstand bzw. entsteht, hält auch das Landratsamt diese Handhabung nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf für machbar.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat schließt sich den o. g. rechtlichen Feststellungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vollinhaltlich an. Die Abrechnung der Ausbaukosten für den Traunring-Ost und für den Traunring-West nach erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften scheidet somit aus.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat schließt sich den o. g. rechtlichen Feststellungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vollinhaltlich an. Die Abrechnung der Ausbaukosten für den Traunring-Ost und für den Traunring-West nach erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften scheidet somit aus.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Über die Handhabung bzgl. der bereits für den Ausbau des Traunrings bezahlten Vorausleistungen entscheidet der Stadtrat im Zuge der anstehenden Beschlussfassung über die Einführung eines Ausbaubeitrags unter Berücksichtigung der zum 01.04.2016 geplanten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Über die Handhabung bzgl. der bereits für den Ausbau des Traunrings bezahlten Vorausleistungen entscheidet der Stadtrat im Zuge der anstehenden Beschlussfassung über die Einführung eines Ausbaubeitrags unter Berücksichtigung der zum 01.04.2016 geplanten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes.

II. Ausblick – Übertragbarkeit auf andere Straßen im Stadtgebiet Traunreut

Die Straßen im Stadtkern stammen überwiegend aus der Zeit Ende der 1950er bzw. Anfang der 1960er Jahre und weisen nach den vorliegenden Erkenntnissen auch einen vergleichbaren Straßenaufbau wie der Traunring auf. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit die für den Traunring vorliegenden Aussagen des Innenministeriums vom 12.10.2015 auch auf andere Straßen im Stadtgebiet übertragen werden können oder ob in diesem Zusammenhang umfangreiche Untersuchungen wie beim Traunring durchgeführt werden müssen.

Auch dieses Thema wurde mit dem Landratsamt am 11.11.2015 besprochen. Seitens des Landratsamtes wurde erklärt, dass die Frage der Übertragbarkeit letztlich eine Frage der Begründung und Beweisführung sei. Ein Pauschalbeschluss zur Übertragung der Erkenntnisse vom Traunring auf alle vermeintlich vergleichbaren Straßen des Stadtkerns ist somit nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung und Entscheidung ist unabdingbar. Allerdings wird der Prüfungsumfang wie beim Traunring für weitere Straßen nicht für erforderlich erachtet. Soweit bei der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen (insbesondere im Stadtkern) offensichtlich vergleichbare Verhältnisse im Straßenaufbau wie beim Traunring vorgefunden werden, kann sich die Stadt Traunreut auf die in der Stellungnahme des Innenministeriums vom 12.10.2015 getroffenen rechtlichen Schlussfolgerungen beziehen.

Dies hat zur Folge, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für die betreffenden Straßen nach Ablauf von 20 Jahren Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben werden dürfen und der Weg frei ist für die Erhebung von Ausbaubeiträgen. Außerdem gelten nach der gesetzlichen Fiktion des § 5a Abs. 8 KAG-Entwurf ab dem 01.04.2021 ältere Straßen (25 Jahre) unter bestimmten Voraussetzungen ohnehin als erstmalig hergestellt und sind damit dem Anwendungsbereich des Erschließungsbeitragsrechts entzogen; somit käme auch in diesen Fällen künftig sowieso Ausbaubeitragsrecht zur Anwendung.

2.4 Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes insbesondere zur Neuordnung des Straßenausbaubeitragsrechts – Grundsatzentscheidung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme zur beitragsrechtlichen Abrechnung des Traunrings weist das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr darauf hin, dass zum 01.04.2016 mit einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Neuregelung der Vorschriften zum Straßenausbaubeitragsrecht zu rechnen ist. Alle 4 Landtagsfraktionen haben ähnliche Gesetzesentwürfe

ausgearbeitet und dem Landtag vorgelegt. Die Gesetzentwürfe wurden dem Stadtrat im RatsInfo zur Kenntnis gegeben.

Mit der geplanten KAG-Änderung zum 01.04.2016 bleibt es zwar bei der „Soll-Vorschrift“ zur Erhebung eines Ausbaubeitrags, den Städten und Gemeinden wird jedoch nunmehr die Möglichkeit eröffnet, neben den „einmaligen Ausbaubeiträgen“ bzw. als Alternative dazu „wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen“ zu erheben. Zur Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu 5 Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. Die Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Ausbaurkosten beträgt mindestens 25 Prozent gestaffelt nach dem nicht den Betragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen.

In den Begründungen zur Gesetzesinitiative der aller Landtagsfraktionen werden die Vorteile des wiederkehrenden Ausbaubeitrags ausführlich dargestellt, so dass diese hier nicht wiederholt werden müssen.

Mit der Möglichkeit, die anfallenden Kosten für den Straßenbau auf alle Anlieger in der Gemeinde oder Teilen hiervon (z.B. Orts- oder Stadtteile) umzulegen, sollen die Lasten für die einzelnen Beitragszahler reduziert und sozialverträglich gestaltet werden. Dies war eine wesentliche Forderung des gemeinsamen Antrags der Stadtratsfraktionen der Freien Wähler (FW) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung. Zitat aus dem Antrag: „Diese Satzung ist auch deshalb unsozial und ungerecht, weil sie die Anlieger einseitig belastet und alle Nichtanlieger als Verkehrsteilnehmer davon profitieren.“ Mit der anstehenden KAG-Änderung ist diese Begründung obsolet. Es liegt künftig in der Hand des Stadtrats, ob er diese Variante der Beitragserhebung wählt.

Allerdings ist erfahrungsgemäß bei jeder Neuerung im Beitragsrecht mit Verwaltungsstreitverfahren zu rechnen, obwohl eine vergleichbare Regelung des Landes Rheinland-Pfalz (relativ neu auch in Hessen, im Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen bis hin zum Bundesverfassungsgericht war. Insbesondere Stoff dafür dürfte die Bildung von Abrechnungsgebieten unter Berücksichtigung der dazu vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien liefern. Hierzu wird ausdrücklich auf die Ausführungen auf den Seiten 18 und 19 des Gesetzentwurfes der CSU-Landtagsfraktion sowie auf die kritischen Feststellungen in einem aktuellen Rechtsgutachten der Stadt Bingen (siehe RatsInfo) verwiesen. Nachdem laut Finanzplan zum Haushalt 2016 und dem beschlossenen Straßenausbauprogramm in den nächsten 5 Jahren nur im Stadtzentrum ggf. ausbaubeitragsfähige Straßenbaumaßnahmen stattfinden, könnte der Geltungsbereich auf das Stadtzentrum zunächst beschränkt werden. Jedenfalls sollten die Einzelheiten zur Bildung der/s Abrechnungsgebiete/s mit der Rechtsaufsicht abgesprochen werden.

Zudem ist die Höhe des gemeindlichen Kostenanteils einheitlich für jede Abrechnungseinheit festzusetzen, wobei in der Regel (so auch in Traunreut) von einer unterschiedlichen Nutzung für den Durchgangs- bzw. Anliegerverkehr der inner-

halb der gebildeten öffentlichen Einrichtung liegenden Straßen auszugehen ist. Bei einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegenen Anliegerverkehr ist laut Gesetzentwurf der CSU-Landtagsfraktion ein Eigenanteil von 35 bis 45 Prozent angemessen, bei einem überwiegenen Anliegerverkehr hingegen 25 bis 30 Prozent. Wie die gemeindliche Eigenbeteiligung konkret zu ermitteln ist, wird vom Gesetz nicht vorgegeben, womit gerichtliche Auseinandersetzungen durchaus wahrscheinlich sind.

Stellungnahme des Landratsamtes mit E-Mail vom 08.01.2016:

„Wir bedanken uns für die Übermittlung der Rohentwürfe. Dies gibt uns die Möglichkeit, folgendes anzumerken:

zu Punkt 2.4 - Wir halten es für fraglich, jedenfalls zumindest zum jetzigen Zeitpunkt noch für ungeklärt, ob die Einführung wiederkehrender Beiträge auf nur eine Abrechnungseinheit (hier: Stadtzentrum) unter Auslassung von Regelungen für das übrige Stadtgebiet reduziert werden kann. Bisher wurde in der Rechtsprechung verschiedener Bundesländer die Auffassung vertreten, dass mit der Beitragserhebungspflicht auch die Pflicht zum Erlass entsprechender Satzungen einhergehe. Dieser Auffassung folgend müsste die Satzung über wiederkehrende Beiträge- so diese Beitragsform im gesamten Stadtgebiet eingeführt werden soll- auch Regelungen für das gesamte Gebiet beinhalten.“

Ergänzung der Stadtverwaltung:

Auf Anfrage der Stadtverwaltung hat zwischenzeitlich der Bayer. Gemeindetag (neben dem Landratsamt) seine Unterstützung bei der Ausarbeitung entsprechender Satzungsentwürfe zugesagt. Geplant ist, unter Zugrundelegung der bevorstehenden Neuregelungen des Kommunalabgabengesetzes verschiedene Varianten auszuarbeiten, die dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, auf Grundlage der bevorstehenden Änderung des Kommunalabgabengesetzes Satzungsentwürfe auszuarbeiten und diese so bald als möglich nach Inkrafttreten der geänderten Rechtsgrundlagen dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorsitzende ließ den Hauptausschuss über den o.g. Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen. 4 Stadtratsmitglieder stimmten dafür, 7 dagegen.

2.5 Information über den Stand des Verwaltungsstreitverfahrens Stadt Traunreut ./ Freistaat Bayern wegen der rechtsaufsichtlichen Beanstandung des Stadtratsbeschlusses vom 05.03.2015 zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung – Entscheidung über das weitere Vorgehen

Sachverhalt:

Aufgrund eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses vom 22.04.2015 hat die Stadt Traunreut gegen den Freistaat Bayern (Landratsamt Traunstein) Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 25.03.2015 über die rechtsaufsichtliche Beanstandung der in der Stadtratssitzung vom 05.03.2015 beschlossenen Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung eingereicht.

Im Rahmen des bisherigen Verfahrens (Klagebegründung durch die Stadt, Klageerwiderung durch das Landratsamt) ergaben sich aus Sicht der Stadtverwaltung keine neuen Erkenntnisse.

Das Bayerische Verwaltungsgericht München hat nun für den 01. März 2016 den Termin für die mündliche Verhandlung festgesetzt.

Nachdem zum 01.04.2016 eine Änderung der Rechtsgrundlage (Kommunalabgabengesetz) zu erwarten ist mit der neuen Möglichkeit, anstelle des einmaligen einen wiederkehrenden Ausbaubeitrag zu erheben, muss der Stadtrat mit dem Thema neu befasst werden. In einem heute gesondert gefassten Beschluss hat der Stadtrat bereits signalisiert, dass der Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung nach Art. 5b KAG-E in Frage kommt. In der Zeit seit der Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung sind keine Beitragspflichten entstanden, womit bei einem Neuerlass unter Nutzung der Variante „wiederkehrender Ausbaubeitrag“ mit Zustimmung des Landratsamtes das Verwaltungsstreitverfahren für erledigt erklärt werden könnte.

Stellungnahme des Landratsamtes mit E-Mail vom 08.01.2016:

„Wir bedanken uns für die Übermittlung der Rohentwürfe. Dies gibt uns die Möglichkeit, folgendes anzumerken:

Zu Punkt 2.5 – Wir können unsere Zustimmung zu einer „Erledigterklärung“ des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht in Aussicht stellen, da wir ein Feststellungsinteresse sehen. Wir halten die Frage der Geltung der bisherigen („aufgehobenen“) Ausbaubeitragssatzung aus mehreren Gesichtspunkten für wichtig. Zum Beispiel könnte diese Frage bei einer Regelung wie in 2.4 beschrieben für das Stadtgebiet außerhalb des Stadtzentrums bedeutsam sein.

Zur neuen Beitragsart der wiederkehrenden Beiträge liegt derzeit noch keine Rechtsprechung der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit vor, weshalb die Gefahr der Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer Satzung über wiederkehrende Beiträge

zumindest gesehen werden sollte. Auf die Problematik der rechtssicheren Bildung von Abrechnungseinheiten haben Sie selbst ja schon hingewiesen. Auch in einem solchen Fall wäre die vorgenannte Frage der Geltung der bisherigen Satzung bedeutsam. Wir sehen vor diesem Hintergrund auch ein Eigeninteresse der Stadt gegeben.

Die Verweigerung der Zustimmung zur Erledigterklärung könnte der Stadt ggf. die Möglichkeit eröffnen, die Gültigkeit der neuen Satzung in einem Erledigungsrechtsstreit prüfen zu lassen.“

Ergänzung der Stadtverwaltung:

Im Benehmen mit dem Landratsamt hat der die Stadt Traunreut vertretende Rechtsanwalt zwischenzeitlich beim Verwaltungsgericht insbesondere unter Hinweis auf die bevorstehende Änderung des Kommunalabgabengesetzes und die deshalb notwendige Vorlage der Angelegenheit im Stadtrat mit Beschlussfassung auf Basis der neuen Rechtsgrundlage die Anordnung des Ruhen des Verfahrens beantragt.

Dieser Tagesordnungspunkt hatte sich erledigt, da die Mehrheit der Stadtratsmitglieder die Ausarbeitung von Entwürfen für neue Ausbaubeitragssatzungen unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt ablehnte. **Der Antrag auf Anordnung des Ruhen des Verfahrens wird von der Stadtverwaltung deshalb widerrufen.**

2.6 Bedarf an Kindergartenplätzen – Beschlussfassung zur vorübergehenden Nutzung der für unter 3-Jährige geplanten (Krippen-)Plätze durch über 3-jährige Kinder; Folgen für die staatlichen Sonderzuschüsse zum Bau von Kinderkrippen

In Traunreut stehen zurzeit 141 reine Krippenplätze zur Verfügung. Dazu kommen in den Kindergärten noch einige Plätze für u3-jährige Geschwisterkinder oder Kinder die während des Jahres 3 Jahre alt werden. Dies entspricht einem Angebot für 28,78 % aller u3-jährigen Kinder. Der vom Staat angenommene Bedarf von ca. 30 % wird in Traunreut allerdings nicht erreicht. Viele Eltern entscheiden sich für alternative Angebote wie Elternzeit oder Elterngeld und nehmen keinen Krippenplatz in Anspruch. Somit stehen Krippenplätze leer.

Demgegenüber stehen zurzeit 572 Kindergartenplätze die den tatsächlichen Bedarf an Plätzen im Moment gerade noch rein rechnerisch zu ca. 100% decken.

Tatsächlich liegt der Bedarf in den Kindergärten für über3-jährige Kinder höher, da in Traunreut viele Zuzüge mit hohem Betreuungsbedarf (fehlende Deutschkenntnisse) zu verzeichnen sind.

Die Stadt Traunreut ist verpflichtet, für alle über 3- bis ca. 6-jährigen Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen.

Für das Kindergartenjahr 2016/17 wird daher die vom Stadtrat bereits beschlossene Wiedereröffnung der 5. Gruppe im städt. Kindergarten an der J.-H.-Wichern-Straße notwendig. Wenn zudem die Jugendsiedlung weiterhin die bereits seit dem 01.09.2014 als Kindergartengruppe geführte Kinderkrippengruppe weiterhin mit über3-jährigen Kindern belegen darf kann der dringendste Bedarf an Kindergartenplätzen abgedeckt werden. Der entsprechende Antrag an das Landratsamt Traunstein wurde bereits gestellt. Die Verlängerung der bis 31.08.2016 befristeten Betriebserlaubnis für 70 Kindergarten- und nur 24 Krippenplätzen bis zum 31.08.2017 vom Landratsamt Traunstein wird erwartet.

Die Verlängerung dieser Betriebserlaubnis bis 31.08.2017 hat noch keine Auswirkungen auf die Gewährung der staatlichen Förderzuschüsse für Krippenplätze.

Allerdings benötigen die Eltern der jetzt anzumeldenden Kinder die Sicherung dieses Kindergartenplatzes bis zum Schulbeginn, also mindestens die nächsten 3 Jahre.

Weiterhin ist noch keine grundlegende Änderung im Buchungsverhalten der Eltern bei den unter 3-jährigen absehbar und die Platznot für die über 3-jährigen deutlich. Dringend nötig ist daher jetzt ein flexibler Einsatz der vorhandenen Plätze.

Dies bedeutet jedoch, dass die Jugendsiedlung und somit die Stadt Traunreut ab 2017 damit rechnen muss, die staatlichen Zuschüsse für die wegfallenden, bzw. flexibel eingesetzten Krippenplätze zurückzahlen zu müssen.

Folgend die überschlägig berechnete Rückforderung:

Zuwendungen für das Haus für Kinder der Jugendsiedlung Traunreut			
Rückforderung bei dauerhafter Änderung der Belegung (über 3 Jahre hinaus)			
ursprüngliche Förderung		Förderung bei dauerhafter Änderung der Belegung	
<u>Bereich Kindergarten - Zuwendung nach FAG</u>			
50 Plätze (+36 Plätze für unter 3-jährige=86 Plätze)		70 Plätze (+24 Plätze für unter 3-jährige=94 Plätze)	
Summenraumprogramm bei 86 Plätzen		Summenraumprogramm bei 94 Plätzen	
484 m ² x 50/86 = 281,4 m ²		529 m ² x 70/94 = 393,4 m ²	
x Kostenrichtwert	3.574 €	1.005.724 € <small>fordertanige Kosten</small>	
Fördersatz	27,34%	275.000 € Förderung	
<u>Bereich Kinderkrippe - Zuwendung</u>		<u>Kinderbetreuungsfinanzierung</u>	
36 Plätze x 9 m ² /Platz =	324 m ²	24 Plätze x 9 m ² /Platz =	216 m ²
Kostenpauschale/m ²	3.574 €	Kostenpauschale/m ²	3.574 €
Fördersatz	72,30%	Fördersatz	72,30%
	837.200 € Förderung		558.100 € Förderung
Ausstattungs- pauschale		Ausstattungs- pauschale	
1.250 € x 36 Plätze	45.000 € Förderung	1.250 € x 24 Plätze	30.000 € Förderung
<u>Zusammenfassung</u>			
Förderung Kindergarten	bisher	275.000 €	bei Änderung Belegung
Förderung Kinderkrippe	bisher	837.200 €	384.400 €
Ausstattung Krippe	bisher	45.000 €	558.100 €
			30.000 €
			Differenz
			109.400 €
			Differenz
			-279.100 €
			Differenz
			-15.000 €
			Rückforderung
			-184.700 €
			Rückforderung evtl. gekürzt um 3/25
			22.164 €
			-162.536 €
			zuzüglich Verzinsung 6 v.H./Jahr
Drechsler			
12.01.2016			

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stadt Traunreut stimmt für das „Haus für Kinder“ der dauerhaften Umwandlung der Krippenplätze einer Gruppe in Kindergartenplätze bzw. „flexible“ Plätze zu. Eine evtl. Rückforderung von Fördermitteln für diese Krippenplätze wird von der Stadt Traunreut übernommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stadt Traunreut stimmt für das „Haus für Kinder“ der dauerhaften Umwandlung der Krippenplätze einer Gruppe in Kindergartenplätze bzw. „flexible“ Plätze zu. Eine evtl. Rückforderung von Fördermitteln für diese Krippenplätze wird von der Stadt Traunreut übernommen.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1.1 (Seite 3)

Änderung der Gebührenordnung für die städt. Bäder

Nachfolgend die Gebührensituation:

1. Franz-Haberlander-Freibad (ab Saison 2016)

<u>Einzelkarten:</u>	Derzeit	Neu	Veränderungen
Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, Schüler, Studenten und Auszubildende bis einschl. 27 Jahre, Teilnehmer freiwilliges soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst, Körperbehinderte ab 50 v.H.	1,50 €	2,00 €	Erhöhung um € 0,50
Erwachsene	3,00 €	4,00 €	Erhöhung um € 1,00
Bei Vorlage einer gültigen Gästekarte „Chiemgau-Chiemsee“	Ermäßig. um 0,50 EURO von den normalen Einzelkarten; nicht Abendkarte		keine
Abendkarte (ab 16 Uhr)	2,00 €	2,50 €	Erhöhung um € 0,50
Notwendige Begleitperson eines schwerbehinderten Badegastes bei Kennzeichen „B“ im Ausweis	frei		keine
Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre haben am Tag ihres Geburtstages gegen Vorlage eines Ausweises freien Eintritt			
<u>Schulen:</u>			
a) örtliche Schulen unter Aufsicht	frei		
b) auswärtige Schulen unter Aufsicht	1,00 €	1,00€	keine
c) Kreisschwimmfest der Schulen (jährlich einmal)	frei		

Neu: Zehnerkarte:

Gültigkeit: Unbegrenzt

- a) Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, Schüler, Studenten und Auszubildende bis einschl. 27 Jahre, Teilnehmer freiwilliges soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst,

Körperbehinderte ab 50 v.H.	10,00 €	15,00 €	Erhöhung um € 5,00
b) Erwachsene, die nicht unter Buchst. a) berücksichtigt werden können.	25,00 €	30,00 €	Erhöhung um € 5,00

Saisonkarte:

a) Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, Schüler, Studenten und Auszubildende bis einschl. 27 Jahre, Teilnehmer freiwilliges soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst, Körperbehinderte ab 50 v.H.	38,00 €	38,00 €	keine
b) Erwachsene, die nicht unter Buchst. a) berücksichtigt werden können.	60,00 €	65,00 €	Erhöhung um € 5,00

Familiensaisonkarte:

Verwendung:

* Familien, auch Alleinerziehende, mit mindestens einem zum Haushalt gehörenden Kind (auch Pflegekind) bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, in Schulausbildung befindliche Kindern oder Studenten bis einschl. 27 Jahre

* Eheähnliche Lebensgemeinschaften, wenn der Lebenspartner mit in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

95,00 € 105,00 € Erhöhung um € 10,00

Neu: Pfand für Karte (Barcode-Ticket)

5,00 €

Pfand für einen Sonnenschirm

(nur im Bereich des Kinderplanschbecken)

15,00 € 15,00 € keine

Entgelt für Spinde:

Klein
Groß

5,00 € 5,00 € keine
15,00 € 15,00 € keine

2. Hallenbad (ab Saison 2016/2017)

Einzelkarten:

Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, Schüler, Studenten und Auszubildende bis einschl. 27 Jahre, Teilnehmer freiwilliges soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst, Körperbehinderte ab 50 v.H.,

Derzeit	Neu	Veränderungen
1,50 €	2,00 €	Erhöhung um € 0,50

Erwachsene

3,00 € 4,00 € Erhöhung um € 1,00

Notwendige Begleitperson eines
schwerbehinderten Badegastes bei
Kennzeichen „B“ im Ausweis

frei

keine

Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre
haben am Tag ihres Geburtstages gegen
Vorlage eines Ausweises freien Eintritt

Schulen:

a) örtliche Schulen unter Aufsicht

frei

b) auswärtige Schulen unter Aufsicht

1,00 €

1,00 €

keine

(Abgerechnet werden mindestens 15 Schüler)

Neu: Zehnerkarte:

Gültigkeit: Unbegrenzt

a) Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Jugendliche
bis einschließlich 17 Jahre, Schüler, Studenten
und Auszubildende bis einschl. 27 Jahre,
Teilnehmer freiwilliges soziales Jahr
und Bundesfreiwilligendienst,
Körperbehinderte ab 50 v.H.,

10,00 €

15,00 €

Erhöhung um € 5,00

b) Erwachsene, die nicht unter Buchst. a)
berücksichtigt werden können.

25,00 €

30,00 €

Erhöhung um € 5,00

Saisonkarte:

a) Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Jugendliche
bis einschließlich 17 Jahre, Schüler, Studenten
und Auszubildende bis einschl. 27 Jahre,
Teilnehmer freiwilliges soziales Jahr
und Bundesfreiwilligendienst,
Körperbehinderte ab 50 v.H.

65,00 €

65,00 €

keine

b) Erwachsene, die nicht unter **Buchst. a)**
berücksichtigt werden können.

90,00 €

95,00 €

Erhöhung um € 5,00

Familiensaisonkarte:

140,00 €

150,00 €

Erhöhung um € 10,00

Verwendung:

* Familien, auch Alleinerziehende,
mit mindestens einem zum Haushalt
gehörenden Kind (auch Pflegekind) bis zur
Vollendung des 17. Lebensjahres, in Schul-
ausbildung befindliche Kindern oder
Studenten bis einschl. 27 Jahre

* Eheähnliche Lebensgemeinschaften, wenn
der Lebenspartner mit in einer häuslichen
Gemeinschaft lebt.

Neu: Pfand für Karte (Barcoe-Ticket)

5,00 €

Nachgebühren

Die Badezeit beträgt 2 Stunden. In diesen 2 Stunden ist auch die Umkleidezeit enthalten. Sollte die Badezeit überschritten werden, so ist eine Nachgebühr pro angefangene ½ Stunde in Höhe von 0,50 EURO zu bezahlen. Dies gilt für alle Badegäste, auch für Schüler, Jugendliche, Auszubildende und Körperbehinderte.

Familienjahreskarte:

180,00 € 200,00 € Erhöhung um € 20,00

Gültigkeit: 1 Jahr ab Ausstellungsdatum

Verwendung: im Hallenbad und im Freibad

- * Familien, auch Alleinerziehende, mit mindestens einem zum Haushalt gehörenden Kind (auch Pflegekind) bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, in Schul-Ausbildung befindliche Kindern oder Studenten bis einschl. 27 Jahre
- * Eheähnliche Lebensgemeinschaften, wenn der Lebenspartner mit in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für die Benutzung der städtischen Bäder werden die oben genannten Gebühren im Freibad ab der Saison 2016 und im Hallenbad ab der Saison 2016/2017 erhoben.

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.2 (Seite 8)

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Stadt Traunreut, Landkreis Traunstein
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	46.404.400,00 €
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.050.700,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 1.212.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werde auf 330.000 EUR festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer 340 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan und nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Traunreut, den

Stadt Traunreut

Ritter
Erster Bürgermeister

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.2 (Seite 8)

Der Vorbericht wird dem Original-Protokoll beigelegt und im Internet veröffentlicht.